

## **Besondere Vertragsbedingungen für Parklio-Systeme**

**für gewerbliche Kunden, Kommunen und öffentliche Auftraggeber**

BLÖMEN Verkehrs- und Sicherheitstechnik GmbH

Diese besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu unserem Angebot für die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und den Service von Parklio-Systemen sowie vergleichbaren Parkraum- und Zufahrtslösungen, insbesondere Parkbügel, Schranken, Pollern, Kettenschranken, Kamerasystemen, ANPR-Systemen, Steuerungseinheiten, App- und Cloudlösungen sowie zugehörigem Zubehör.

### **§1 Vertragsgrundlagen**

Grundlage des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

1. unser Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung,
2. etwaige projektbezogene Vereinbarungen,
3. diese besonderen Vertragsbedingungen,
4. unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
5. ergänzend die Garantie- und Produktbedingungen des jeweiligen Herstellers, insbesondere Parklio,
6. bei wirksamer Vereinbarung die VOB/B.

Soweit einzelne Vertragsbestandteile einander widersprechen, gilt die vorstehende Rangfolge.

Herstellerbedingungen gelten nur ergänzend und nur insoweit, wie sie unseren eigenen Vertragsbedingungen nicht widersprechen. Durch die Einbeziehung von Herstellerbedingungen wird keine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen Hersteller und Auftraggeber begründet.

### **§2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

Wir liefern die im Angebot bezeichneten Produkte und erbringen die dort ausdrücklich aufgeführten Leistungen.

Zum Leistungsumfang gehören nur die im Angebot ausdrücklich genannten Lieferungen und Leistungen. Dies gilt insbesondere für:

- Montageleistungen,
- Fundament- und Tiefbauarbeiten,
- Elektroanschlüsse,
- Daten- und Netzwerkanschlüsse,
- Mobilfunkversorgung,
- Einbindung in Fremdsysteme,
- Softwarekonfigurationen,
- Einweisungen,
- Wartungen,
- wiederkehrende Prüfungen,
- Demontage- oder Entsorgungsleistungen.

Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht geschuldet und werden gesondert vergütet.

### **§3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt auf eigene Verantwortung sicher, dass alle baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage rechtzeitig vorliegen.

Hierzu gehören insbesondere:

- geeignete und tragfähige Einbau- und Montageflächen,
- freie Zugänglichkeit zum Montageort,
- normgerechte und dauerhaft verfügbare Stromversorgung,
- erforderliche Leerrohre, Kabelwege und Schutzmaßnahmen,
- funktionsfähige Datenverbindung, Mobilfunk- oder Netzwerkanbindung, soweit erforderlich,
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen,
- verkehrsrechtliche Anordnungen, Freigaben oder Zustimmungen,
- Schutz vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung und Vandalismus.

Verzögerungen, Mehrkosten oder Einschränkungen, die auf fehlende, verspätete oder ungeeignete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu unseren Lasten und werden gesondert vergütet.

### **§4 Montage, Inbetriebnahme und technische Voraussetzungen**

Die Montage und Inbetriebnahme erfolgt nach den Herstellervorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie – soweit vereinbart – den einschlägigen technischen und vergaberechtlichen Anforderungen des Projekts.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion ist, dass sämtliche technischen Randbedingungen eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- ausreichende Spannungsversorgung,
- Schutz vor Feuchtigkeit, Überspannung und mechanischer Beschädigung,
- ausreichende Mobilfunk- oder Netzwerkabdeckung,
- Einhaltung der zulässigen Einsatzbedingungen,
- Einsatz ausschließlich kompatibler und freigegebener Komponenten.

Soweit Produkte solarbetrieben oder teilsolar betrieben sind, weist der Auftraggeber darauf hin, dass es insbesondere in Herbst- und Wintermonaten, bei geringer Sonneneinstrahlung, bei ungünstiger Ausrichtung oder bei erhöhter Nutzung zu Einschränkungen der Verfügbarkeit und Funktion kommen kann. Eine dauerhafte kabelgebundene Stromversorgung ist technisch vorzuzugsfähig und wird insbesondere bei sicherheits- oder betriebsrelevanten Anwendungen empfohlen.

Eine bestimmte Funkabdeckung, Datenverfügbarkeit, Reaktionszeit oder permanente Erreichbarkeit digitaler Dienste wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

### **§5 Abnahme, Gefahrübergang und Versand**

Soweit eine Abnahme vorgesehen oder gesetzlich erforderlich ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber die Abnahme ausdrücklich erklärt,
- die Anlage in Betrieb genommen oder genutzt wird,
- oder der Auftraggeber die Abnahme trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erklärt, obwohl keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Bei Lieferungen ohne Montage geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Versendung beauftragten Dritten auf den Auftraggeber über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Transportschäden sind unverzüglich bei Anlieferung zu dokumentieren und dem Transportdienstleister sowie uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§6 Gewährleistung**

Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, bei wirksamer Vereinbarung der VOB/B die dortigen Regelungen.

Ein Mangel liegt nur vor, wenn die gelieferte oder montierte Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit oder – soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist – von der üblichen Beschaffenheit erheblich abweicht.

Kein Gewährleistungsfall liegt insbesondere vor bei:

- normalem Verschleiß,
- rein optischen Beeinträchtigungen ohne Funktionsrelevanz,
- Schäden durch Vandalismus, mutwillige Beschädigung oder Fremdeinwirkung,
- Schäden durch Überfahren, Anfahren, Kollision, Blockade oder mechanische Überlastung,
- Schäden durch Überspannung, Feuchtigkeit, Frost, Hitze, Blitzschlag, Hochwasser oder sonstige Witterungs- und Umwelteinflüsse,
- Schäden infolge ungeeigneter Stromversorgung oder Datenanbindung,
- Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Nutzung oder Wartung,
- Schäden infolge eigenmächtiger Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe,
- Schäden durch den Einsatz nicht freigegebener Fremdprodukte oder Fremdsoftware,
- Störungen, die auf externe Kommunikationsnetze, Cloudsysteme, Apps oder Dienste Dritter zurückzuführen sind.

Voraussetzung jeder Gewährleistung ist, dass der Auftraggeber einen behaupteten Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt, die Beanstandung nachvollziehbar dokumentiert und uns oder dem Hersteller Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung gibt.

Wir sind berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, soweit gesetzlich zulässig.

## **§7 Herstellergarantie**

Zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung können für einzelne Produkte freiwillige Herstellergarantien bestehen. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Herstellergarantien umfassen regelmäßig nur Material- und Herstellungsfehler des jeweiligen Produkts oder einzelner Komponenten. Die Garantie ist eine freiwillige Leistung des Herstellers und keine von uns übernommene verschuldensunabhängige Einstandspflicht.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die Herstellergarantie insbesondere nicht:

- Ausbau- und Wiedereinbaukosten,
- Anfahrts- und Personalkosten,
- Fehlersuche vor Ort,
- Versand- und Transportkosten,
- Kosten für Hebezeuge, Verkehrslenkung oder Abspermaßnahmen,
- Projektverzögerungen, Nutzungsausfälle oder Ertragsausfälle,

- mittelbare Schäden und Folgeschäden,
- Software- oder Konnektivitätsprobleme,
- Schäden durch Bedienfehler, äußere Einflüsse oder Fremdkomponenten.

Die Abwicklung eines Garantiefalls erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers. Ein Anspruch auf sofortigen Austausch vor Ort, auf kostenfreie Vor-Ort-Demontage oder auf Ersatz sonstiger Begleitkosten besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich separat vereinbart wurde.

### **§8 Digitale Dienste, Apps, Cloud- und Softwaresysteme**

Viele Systeme sind ganz oder teilweise von Apps, Cloudplattformen, Firmware, Softwareupdates, Mobilfunkverbindungen, Netzwerkzugängen oder sonstigen digitalen Diensten abhängig. Diese Dienste können ganz oder teilweise vom Hersteller oder von Dritten bereitgestellt werden.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, schulden wir nicht:

- die dauerhafte Verfügbarkeit von Apps, Cloud- oder Webdiensten,
- unterbrechungsfreie Erreichbarkeit,
- bestimmte Reaktions- oder Schaltzeiten,
- Kompatibilität mit künftigen Betriebssystemen, Smartphones oder Fremdsystemen,
- die unveränderte Beibehaltung von Funktionen, Benutzeroberflächen oder Schnittstellen,
- die Verfügbarkeit bestimmter Softwarefunktionen auf Dauer.

Updates, Änderungen oder Einschränkungen auf Hersteller- oder Drittanbieterseite können die Nutzung beeinflussen. Solche Änderungen begründen für sich genommen keinen Mangel unserer Leistung.

### **§9 Betreiberpflichten und Verkehrssicherung**

Mit Übergabe, Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage ist der Auftraggeber Betreiber der Anlage, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber trägt die Betreiberverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht.

Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen:

- ordnungsgemäße und bestimmungsgemäße Nutzung,
- regelmäßige Sicht- und Funktionskontrollen,
- Freihaltung des Bewegungs- und Schwenkbereichs,
- ausreichende Beschilderung und Nutzerhinweise,
- Schutz vor missbräuchlicher oder unbefugter Nutzung,
- Beachtung aller Bedienungs-, Sicherheits- und Wartungshinweise,
- unverzügliche Außerbetriebnahme bei erkennbaren Störungen oder Gefahren.

Bei Schranken, Pollern, Parkbügeln, Kettenanlagen und vergleichbaren Systemen ist besonders zu beachten, dass Bedien- oder Fahrfehler, Fehlreaktionen von Nutzern, Kollisionen, bewusstes oder unbewusstes Überfahren sowie Blockaden durch Fahrzeuge oder Gegenstände jederzeit möglich sind. Solche Ereignisse liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs, sofern sie nicht auf einem von uns zu vertretenden Mangel beruhen.

### **§10 Haftung**

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung ausgeschlossen für:

- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- reine Vermögensschäden,
- entgangenen Gewinn,
- Betriebsunterbrechung,
- Nutzungsausfall,
- Ersatz von Drittsprüchen,
- Schäden infolge von Bedienungsfehlern oder Fehlanwendungen,
- Schäden infolge von App-, Cloud-, Mobilfunk- oder Netzwerkausfällen,
- Schäden infolge des Überfahrens, Anfahrens oder Blockierens der Anlage,
- Schäden aufgrund fehlender Wartung oder unterlassener Betreiberkontrollen.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### **§11 Mängel- und Garantieabwicklung**

Mängelanzeigen und Garantieforderungen müssen schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projekt- oder Auftragsbezeichnung,
- betroffene Anlage bzw. Komponente,
- Seriennummer, soweit vorhanden,
- genaue Fehlerbeschreibung,
- Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens,
- Fotos, Videos oder sonstige geeignete Nachweise,
- Angaben zu bereits vorgenommenen Prüfungen oder Eingriffen.

Wir sind berechtigt, zunächst eine Fernanalyse, telefonische Störungseingrenzung oder die Übersendung von Fotos, Videos, Protokollen oder Diagnosedaten zu verlangen.

Soweit eine Rücksendung erforderlich ist, erfolgt diese nur nach vorheriger Abstimmung. Versand, Verpackung, Transportsicherung und Rückverfolgbarkeit obliegen dem Einsender, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Liegt nach Prüfung kein Gewährleistungs- oder Garantiefall vor oder beruht die Störung auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, sind wir berechtigt, sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere Prüfungs-, Versand-, Wege-, Arbeits- und Servicekosten, nach Aufwand abzurechnen.

### **§12 Wartung, Inspektion und Service**

Für sicherheits- und funktionsrelevante Anlagen empfehlen wir den Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages. Wartungen dienen insbesondere:

- der frühzeitigen Erkennung von Verschleiß und Beschädigungen,
- der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit,
- der Reduzierung von Ausfallzeiten,
- der Unterstützung des Betreibers bei seiner Verkehrssicherungspflicht.

Soweit keine Wartung durch uns vereinbart ist, bleibt der Auftraggeber allein für die regelmäßige Kontrolle, Pflege, Wartung und den sicheren Betrieb verantwortlich.

### **§13 Vergabe- und kommunalspezifische Hinweise**

Bei Leistungen für Kommunen, Eigenbetriebe, Stadtwerke oder sonstige öffentliche Auftraggeber gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

- Eine Beschaffungs- oder Funktionsgarantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet ist.
- Öffentliche Erwartungshaltungen, Nutzungswünsche oder allgemeine Projektziele ersetzen keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit.
- Betreiberpflichten, Verkehrssicherung und laufender Betrieb verbleiben – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – beim Auftraggeber.
- Digitale Dienste, Mobilfunkverbindungen, Cloudplattformen und Fremdschnittstellen stehen regelmäßig außerhalb unseres unmittelbaren Einflussbereichs und sind nur insoweit geschuldet, wie dies ausdrücklich vereinbart wurde.

### **§14 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand unser Sitz in D-48712 Gescher.